

Wahlbekanntmachung

zur Bürgermeisterwahl in Wolgast am 8. Mai 2022

1. **Am 8. Mai 2022** findet in der Stadt Wolgast die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Bürgermeister (Bürgermeisterwahl) statt.

Falls eine **Stichwahl** erforderlich ist, findet diese **am 22. Mai 2022** statt.

Die Hauptwahl und ggf. die Stichwahl dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt **Wolgast** bildet einen Wahlbereich und ist in die folgenden **10 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 1: die Straßen Am Hünengrab, Am Katharinenberg, Am Tierpark, Am Wolfskrug, Amselweg, Buchenweg, Dreilindengrund, Finkenweg, Freester Weg, Helenenweg, Hollendorfer Weg, Karriner Str., Krösliner Str., Lindenweg, Marienweg, Pappelweg, Paulinenweg, Rosenweg, Schwarzer Weg, Sophienweg, Spitzenhörnweg, Tannenkampweg, Waldstr., Weidehof

Wahlraum: **17438 Wolgast, Dreilindengrund 2, Kita Brummkreisel**

Wahlbezirk 2: die Straßen Am Fischmarkt, Am Kirchplatz, Am Peeneufer, An der Stadtmauer, Badstubenstr., Bleichstr., Bogislavstr., Burgstr, Drosselweg, Fährstr., Franzstr., Gartenstr., Hafenstr., Kleinbrückenstr., Kranichweg, Kurze Str., Lange Str., Lustwall, Mahlzower Str., Möwenweg, Peenemünder Str., Peenesteig, Rathausplatz, Sauziner Str., Schifferstr., Schloßstr., Schusterstr., Schwalbenweg, Sperlingsweg, Steinstr., Storchenweg, Str. der Freundschaft, Swinkestr., Wasserstr., Wilhelmstr., Zecheriner Weg

Wahlraum: **17438 Wolgast, Rathausplatz 10, Historisches Rathaus**

Wahlbezirk 3: die Straßen Am Kai, Am Paschenberg, Am Speicher, Am Strom, Ankerstr., August-Dähn-Str., Auguststr., Berliner Str., Breite Str., Brunnenstr., Feldstr., Fenderweg, Fischerstr., Friedrichstr., Hermannstr., Holzweg, Homeyerstr., Kapitänsweg, Karlstr., Kosegartenweg, Kronwiekstr., Lotsenstr., Luisenstr., Mühlenstr., Oberwallstr., Platz der Jugend, Pollerstr., Reiferwall, Sandbergstr., Schiffbauerdamm, Schützenstr., Seilergasse, Unterwallstr., Werftstr.

Wahlraum: **17438 Wolgast, Burgstr. 6 A, Kornspeicher**

Wahlbezirk 4: die Straßen Baustr., Bücklingsweg, Greifswalder Str., Maxim-Gorki-Str., Mühlentrift, Netzebander Str., Puschkinstr., Schulstr., Wiesenweg

Wahlraum: **17438 Wolgast, Baustr. 16, Kosegartenschule**

Wahlbezirk 5: die Straßen Am Stadion, An den Anlagen, Bahnhofstr., Ernst-Moritz-Arndt-Str., Ernst-Thälmann-Platz, Ernst-Thälmann-Str., Heberleinstr., Hellerstr., Schrammscher Weg, Zum Stadtpark

Wahlraum: **17438 Wolgast, Heberleinstr. 32, Regionale Schule Heberlein**

Wahlbezirk 6: die Straßen Clara-Zetkin-Str., Friedrich-Schiller-Str., Fritz-Reuter-Str., Hans-Sachs-Str., Heinrich-Beckmann-Str., Heinrich-Heine-Str., Heinrich-Zille-Str., Karl-Zimmermann-Str., Ludwig-van-Beethoven-Str., Philipp-Müller-Str., Rudolf-Breitscheid-Str., Von-Goethe-Str., Wilhelm-Busch-Str., Wolfgang-A.-Mozart-Str.

Wahlraum: **17438 Wolgast, Heberleinstr. 32, Regionale Schule Heberlein**

Wahlbezirk 7: die Straßen Backofentritt, Chausseestr., Diesterwegstr., Hufelandstr., Pestalozzistr., Philipp-Otto-Runge-Str., Saarstr.

Wahlraum: **17438 Wolgast, Hufelandstr. 2, Mehrzwecksporthalle**

Wahlbezirk 8: die Straßen Am Fuchsberg, Am Schanzberg, Dr.-Theodor-Neubauer-Str., Hasenwinkel, Leeraner Str., Makarenkostr., Nexöer Str., Ostrowskistr., Robert-Koch-Str., Sölvesborger Str., Wedeler Str.

Wahlraum: **17438 Wolgast, Hufelandstr. 2, Mehrzwecksporthalle**

Wahlbezirk 10: der Ortsteil Buddenhagen

Wahlraum: **17438 Wolgast OT Buddenhagen, Wahlendower Str. 1 B, FFW-Gebäude Buddenhagen**

Wahlbezirk 11: die Ortsteile Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz

Wahlraum: **17438 Wolgast OT Hohendorf, Hohendorfer Chaussee 59, Landgasthof „Neue Heimat“**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 16.04.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat bzw. wählen kann.

Die Wahlräume sind nicht barrierefrei, aber ebenerdig erreichbar. Ausnahme ist der Wahlraum Kornspeicher (Wahlbezirk 3), der nicht ebenerdig, aber per Fahrstuhl erreichbar ist.

3. Der bzw. die Briefwahlvorstände treten an beiden Tagen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 15.00 Uhr** in 17438 Wolgast, Burgstr. 6, Technisches Rathaus (nicht barrierefrei, Fahrstuhl vorhanden) zusammen.

4. **Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind**, es sei denn, sie haben einen Wahlschein.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung mitbringen**.

Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen **amtlichen** Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass; Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass) vorzulegen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt zur Hauptwahl bei den Wahlberechtigten; sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

5. Wer **einen Wahlschein** hat, kann an der Wahl durch **Briefwahl** teilnehmen oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Wolgast.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief (mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein) so rechtzeitig der Gemeindevahlbehörde (gemäß Aufdruck auf dem Wahlbrief) übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum wählen will, muss neben einem **amtlichen** Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass; Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten von Amts wegen für eine eventuell nötige Stichwahl erneut einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen zugesandt.

6. Jede wahlberechtigte Person hat zur Bürgermeisterwahl eine Stimme.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ bzw. „Einzelbewerber“ sowie den Namen jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers; rechts neben dem Namen befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels **muss eine Wahlkabine** des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum **einzelnen aufgesucht werden**.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wahlberechtigte, die Hilfe bei der Stimmabgabe benötigen, können eine Hilfsperson bestimmen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken.

Mit dem Stimmzettel wird gewählt, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, wie die wählende Person sich entschieden hat. Sie faltet den Stimmzettel in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und wirft ihn in die Wahlurne.

7. Die Wahlhandlung und die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch)

Wolgast, 29.04.2022

Die Gemeindevahlbehörde

gez. Gransow

Amtsvorsteher